Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 163 (1997)

Heft: 5

Vorwort: Stopp der Soldatendiskriminierung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stopp der Soldatendiskriminierung

Erhöhter Entschädigungsbedarf im Militärdienst

Seit einiger Zeit verlangen Armee und Militärverbände immer lauter eine Erhöhung der Erwerbsersatzentschädigung für Wehrmänner, welche längere Dienstleistungen erbringen, d.h. für Rekruten, Armeeangehörige in der Weiterausbildung zum Unteroffizier und Offizier sowie während des Abverdienens der neu erworbenen Kaderposition.

Gründe dazu sind:

1. Im Gegensatz zu früher richten immer weniger Arbeitgeber ihren Angestellten auch während längeren Militärdienstleistungen freiwillig den vollen Lohn aus. Es gibt sogar etliche Patrons, die ihren Mitarbeitern vor Beginn der angemeldeten Dienstzeit die Stelle kündigen.

2. Leider ist es auch so, dass angesichts der angespannten Wirtschaftslage immer mehr Soldaten arbeitslos in den Militärdienst einrücken. Die relativ grosszügige Arbeitslosenversicherung richtet eine Monatsentschädigung von rund 2100 Franken aus, welche aber bei Antritt des Militärdienstes erlischt. Als Ersatz tritt die Entschädigung des Erwerbsersatzfonds (EO) ein, welcher analog der Arbeitslosenversicherung aus Lohnprozenten (z.Zt. 0,5%) aller Arbeitnehmer und Arbeitgeber geäufnet wird, aber lediglich 900 Franken pro Monat ausschüttet.

3. Früher war es für Studenten in vielen Studiengängen relativ einfach, ihren Militärdienst grösstenteils während der Semesterferien zu absolvieren. Dies ist angesichts des umfangreichen Lehrstoffes (Praktika, Übungen, Semesterarbeiten) und der weniger flexiblen Studienprogramme immer weniger möglich. Ein Student, welcher sich für eine militärische Weiterausbildung zur Verfügung stellt, muss daher meist eine Verlängerung seiner Studienzeit um ein bis zwei Jahre in Kauf nehmen. Er tritt entsprechend später ins Erwerbsleben ein, was für viele Werkstudenten, d.h. solche ohne Rückhalt bei finanzkräftigen Eltern, sehr teuer wird.

4. Früher bereitete es kein Problem, zwischen langen Militärdienstleistungen eine Aushilfsstelle zu finden. Dies ist heute viel seltener der Fall. Dabei erhalten solche Wehrmänner in dieser Wartezeit weder eine Arbeitslosen- noch eine Erwerbsausfallentschädigung.

5. Es muss angesichts dieser schlechten finanziellen Situation verhindert werden, dass Wehrmänner:

a) während ihrer im Interesse der Gemeinschaft erwünschten militärischen Weiterausbildung in unverschuldete finanzielle Not geraten oder

b) möglichst auf eine Weiterausbildung verzichten, die ihnen zivil nicht mehr nur Vorteile bietet.

Eine rasche Verbesserung der Erwerbsersatzentschädigung ist daher vordringlich und auch möglich, da der EO-Fonds noch Einnahmenüberschüsse aufweist.

Unheilvolle Verknüpfung

Der Bundesrat hat leider auf Antrag von Bundesrätin Dreifuss 1996 beschlossen, die dringliche EO-Revision mit der 4. Revision der Invalidenversicherung (IV) «zeitlich» zu verknüpfen, welche wegen der fraglichen Praxis, ausgesteuerte Arbeitslose der IV zuzuweisen, erneut tief in die roten Zahlen geraten ist. Ansporn hiezu ist die Tatsache, dass schon 1988 eine Revision der IV u.a. mit dem Übertrag von 0,1 Prozent von den EO-Lohnprozenten zur IV ermöglicht worden ist und auch jetzt der EO-Fonds eine sehr gute Finanzlage aufweist.

Die Begehrlichkeit des Bundesamtes für Sozialversicherung ist fast ohne Grenzen, macht es doch in seiner neuesten Vernehmlassung zur 4. IV-Revision zusätzlich ein Junktim zur umstrittenen Mutterschaftsversicherung. Zur Sanierung und zum weiteren Ausbau der Invalidenversicherung schlägt das Bundesamt 2 Varianten vor, die beide einen Kapitaltransfer vom EO-Fonds zur IV beinhalten und gleichzeitig eine Verlagerung von 2 Lohnpromille von der EO zur Mutterschaftsversicherung vorschlagen. Variante 2 sieht eine regelrechte Plünderung des EO-Fonds durch einen maximalen Kapitaltransfer von 2,9 Mrd. Franken zur IV vor. Überdies soll diese unerhörte Kapitalmanipulation evtl. sogar per Dringlichkeitsrecht auf den 1.1.1999 eingeführt werden.

Unakzeptable Diskriminierung der Wehrmänner

Die Vernehmlassung über die vorgeschlagenen Kapitaltransfers basiert nicht auf der notwendigen, vorgängigen Kapitalbedarfsberechnung für eine verbesserte Erwerbsersatzordnung, wie sie oben als dringend dargelegt wurde. Im Gegenteil wird in der Variante 2 sogar ausdrücklich auf eine Verbesserung der EO-Taggelder «verzichtet».

Die Absicht ist klar und verstimmt, denn:

1. In der Vernehmlassung werden lediglich die Vor- und Nachteile der beiden Revisionsvarianten für die IV geschildert, die Revisionsdringlichkeit der EO aber mit keinem Wort erwähnt.

2. Die Liste der Adressaten der Vernehmlassung erhellt, dass neben den kantonalen Regierungen, den politischen Parteien und den an keiner Erhöhung der Lohnpromille interessierten Wirtschaftsverbänden lediglich ein bunter Strauss von Verbänden wie Elternvereine, alleinstehende Väter und Mütter sowie Frauenorganisationen angeschrieben worden sind. Die militärischen Verbände, obwohl über eine EO-Fondsschwächung direkt involviert, fehlen in der Liste gänzlich.

Aufruf zur Gerechtigkeit

Es geht nicht darum, die Sozialwerke gegeneinander auszuspielen, wie dies die Urheber des IV-Revisionsberichts leider tun. Gerechtigkeit gegenüber den im Dienste der Öffentlichkeit tätigen Wehrmänner muss aber gewahrt bleiben.

Das federführende Departement des Innern zeigt mit seinem Vorgehen, dass es nicht an einer Verbesserung der Entschädigungen für längerdienende Soldaten interessiert ist.

Die Kantone und die politischen Parteien sind daher aufgerufen, bei Bundesrätin Dreifuss vorstellig zu werden:

1. Die Verbesserung der finanziellen Situation der Langzeitsoldaten ist zu beschleunigen, zumal dies dem Zweck des EO-Fonds und den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Langenberger entspricht.

2. Die absichtliche Verzögerung durch die weder sachlich noch zeitlich gerechtfertigte Verknüpfung der EO-Revision mit der IV-Revision und mit der Mutterschaftsversicherung ist zu verhindern.

3. Die EO-Entschädigungen sind mindestens gleich hoch wie die Taggelder der Arbeitslosenversicherung anzusetzen.

Oberst i Gst Charles Ott